

**Zeitschrift:** Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein

**Band:** 12 (1910-1911)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Freie Aussprache = Discussion

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dorfgewaltige merkt, dass wir unser Recht auch fordern, nicht nur erbitten können. Denn daran lässt sich nicht deuteln: Im Recht sind wir und verlangen nichts Ungebührliches. Es ist nur die Ausführung des neuen Besoldungsgesetzes, die wir verlangen; die Lehrer mögen darüber wachen, dass dem Gesetz nachgelebt werde.

Wir erbitten uns genaue und zuverlässige Angaben über die Art der Verwendung der ausserordentlichen Beiträge namentlich in solchen Gemeinden, die seit 1909 erhöhte Beiträge erhalten, und über die Wirkungen, die der erhöhte ausserordentliche Staatsbeitrag für die Schulen (eventuell für die Gemeindekasse!) gehabt hat, ob er zu irgendwelchen Mehrleistungen (und welchen?) für die Schule oder die Lehrerschaft verwendet wird, oder ob er im Gemeindebudget verschwindet, um bei vermehrten Leistungen für die Viehzucht u. s. w. aufzutauchen.

suivre. Une bonne parole, où on laisse sentir qu'on n'est pas insensible aux embarras financiers de la commune, fera souvent, plus d'effet que des remarques indignées sur l'infraction à la loi. Il est toujours assez tôt de recourir aux grands moyens, là où la persuasion échoue. Dans ce cas, il ne peut être que salutaire si un potentat villageois ou l'autre remarque que nous n'implorons pas toujours, mais revendiquons aussi notre droit. Car il n'y a ici rien à se laisser subtiliser: Nous sommes dans nos droits et ne demandons rien d'injuste. Nous n'exigeons rien que l'application de la nouvelle loi sur les traitements; aux instituteurs à veiller que l'on observe cette loi!

Nous prions de nous donner des détails exacts au sujet de l'emploi des subsides extraordinaires, surtout dans les communes qui reçoivent des subsides plus considérables depuis 1909. Nous aimerons connaître les résultats qu'ont produit les subsides à l'école (éventuel à la caisse communale!), s'ils ont amené des améliorations pour l'école ou pour le corps enseignant ou s'ils disparaissent dans le budget communal.

## Freie Aussprache. — Discussion.

*Wir machen die Mitglieder der beiden Lehrervereine darauf aufmerksam, dass ihnen der Raum des Korrespondenzblattes für die Diskussion vereinspolitischer und schulpolitischer Fragen laut Reglement zur Verfügung steht. Namentlich für die eben jetzt zu erörternden vielen und folgenschweren Fragen würde eine ausgiebige Benutzung des obligatorischen Vereinsorgans, das in 3200 Exemplaren gedruckt wird, von grossem Nutzen sein.*

**Der K. V. des B. L. V.**

*Nous faisons remarquer aux membres des deux sociétés que le Bulletin est, d'après le règlement, à leur disposition pour toutes les questions concernant la Société ou l'école. Une discussion sérieuse dans l'organe obligatoire du corps enseignant, distribué à plus de 3200 instituteurs, ne manquera pas d'avoir une grande influence sur les questions à résoudre.*

**Le C. C. du B. L. V.**

**Bernischer Lehrerverein.** — Es wird mitgeteilt, eine Versammlung von Vertrauensmännern des B. L. V. beantrage einstimmig, ein weiteres Convenio mit dem B. M. V. sei abzulehnen, in der Meinung, die Mittellehrer sollen Mitglieder des B. L. V. sein mit *allen Rechten und Pflichten*. Das würde also heissen: Die wohltätigen Institutionen des B. L. V. sind in vollem Masse auch den Sekundarlehrern dienstbar zu halten, und diese haben an die Kasse die gleichen Beiträge zu leisten wie die Primarlehrer. Das Korrespondenzblatt und das Sekretariat bleiben ausschliesslich dem B. L. V. zur Verfügung. Wir begrüssen diesen Beschluss und hoffen, dass die Mittellehrer in Zukunft die speziell *ihre* Verhält-

nisse berührenden Gegenstände der Diskussion im B. L. V. nicht mehr entziehen werden, wie dies in jüngster Zeit der Fall war. Fragen der Organisation, der Lehrpläne, Methoden, Lehrmittel etc., namentlich aber auch Fragen der ökonomischen Stellung des Lehrers gehören im Interesse *aller* vor das *Plenum der Sektion des B. L. V.*, mögen sie nun die Primar- oder die Sekundar- bzw. Mittelschule betreffen. Das allein verleiht gegenseitiges Vertrauen und den Beschlüssen Kraft. Wenn es die Primarlehrer so halten, so sollen es die Mittellehrer nicht anders machen. Es unterschätze keiner des andern Mitarbeit!

E. Grogg.

**Zur Reorganisationsfrage.** — Der Verfasser dieser Zeilen hat sich bei verschiedenen Organisationen, die aus zwei oder mehr Kategorienverbänden zusammengesetzt sind, nach ihren Verhältnissen erkundigt. So beim Verband der Postbeamten, der sich mit dem Verband der Posthalter vereinigt, um ein gemeinsames Sekretariat zu unterhalten und die gemeinsamen Interessen zu pflegen; so beim Verband eidgenössischer Zoll-, Telegraphen- und Postangestellter, beim Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten u. s. w. Alle diese Verbände bestehen nicht aus einer einzigen, einheitlichen Kategorie von Mitgliedern, sondern aus Verbänden, von denen jeder seine besondere, spezielle Organisation, seine besonderen Sektionen, Statuten und Zentralorgane besitzt. Diese spezielle Organisation dient den besonderen Interessen, die jeder dieser Verbände infolge seiner besonderen beruflichen Stellung, seiner besonderen Arbeitsverhältnisse u. s. w. hat. Diese Interessen beginnen ganz natürlicherweise da, wo die *gemeinsamen* Gesetze, Verordnungen und Reglemente, denen sie unterstellt sind, aufhören. Für die Beratung und Durchführung aller dieser speziellen Interessen sind die Unterverbände selbständig.

§ 12. Für die bernischen Primar- und Sekundarlehrer liegen die *gemeinsamen Interessen* nach meinem Dafürhalten auf folgenden Gebieten: 1. Hebung der beruflichen und sozialen Stellung des Lehrers im allgemeinen. 2. Förderung der Schule, Bekämpfung von Vorurteilen gegen die Schule und Lehrerschaft, Veranstaltung von Elternabenden, schulpolitischen Vorträgen u. s. w. 3. Bernische Schulpolitik im besondern, Stellungnahme zu Schulgesetzen, zu Fragen der Schulaufsicht, der Lehrerbildung. 4. Pflege wahrer Freundschaft und Kollegialität. 5. Pflege der wissenschaftlichen Fortbildung. 6. Förderung eidgenössischer Schulfragen, vereinspolitischer Fragen des Schweizerischen Lehrervereins. 7. Fragen allgemeiner politischer Natur, zu der die Lehrerschaft Stellung nimmt (Steuergesetz). 8. Vertretung in den Behörden. 9. Kinderschutzfragen und Verwandtes. 10. Bekämpfung der Schundliteratur. 11. Schutz der Mitglieder gegen Angriffe und gegen Nichtwiederwahl. 12. Rechtsschutz. 13. Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. 14. Organisationsfragen. 15. Sekretariat. 16. Korrespondenzblatt. 17. Darlehenskasse.

Die *besondern Interessen* liegen nach meiner Meinung auf folgenden Gebieten: 1. Besoldungsfragen. 2. Vorstudien und Vorarbeiten für Gesetzesrevisionen, solange eine einheitliche bernische Schulgesetzgebung nicht existiert. 3. Versicherungsfragen. 4. Fragen betreffend die Lehramtsschule.

Mein Vorschlag ging nun dahin, für alles *Gemeinsame* einen festgeschlossenen, vollständig ausgebauten Gesamtverein zu schaffen (ziemlich genau das, was der Lehrerverein bisher gewesen), die Durchführung der *besondern* Interessefragen aber dem interessierten Kategorienverbände selbst zu überlassen. Es schlosse dies durchaus nicht aus, dass sich die gemeinsamen Organe gelegentlich zur Unterstützung der Aktionen des einen oder andern Teils auch mit diesen *besondern* Fragen befassen würden, so wie es den Organen der Primarlehrerschaft, wie denen der Mittellehrer unbenommen bliebe, diese oder jene der *gemeinsamen* Fragen auch vor ihrem Forum anzuschneiden. Wenn nach dem Beschluss der Vertrauensmännerversammlung der Primarlehrer der alte Lehrerverein ohne irgendeine Anpassung an die berechtigten Wünsche der Mittellehrer, die ihre eigenen Interessen *selbständig* beraten und durchführen wollen, weiter bestehen soll, so hat ein Mittellehrerverein selbstverständlich nur noch platonische Bedeutung. Er kann sich dann einfach auflösen, um die Durchführung seiner Besoldungs-, Gesetzes- und Versicherungsfragen den Primarlehrern zu überlassen, die in einem ausschliesslich gemeinsamen Verein die sechsfache Mehrheit besitzen. Dass es den Mittellehrern nicht zugemutet werden kann, ihren Verein einfach aufzulösen, sollte ein Blick ins politische Leben unserer Zeit lehren. Wenn sich eine Minderheit zum Schutze ihrer *besondern* Interessen nicht organisiert hat, so kommt sie nie zu ihren Rechten: das ist eine Binsenwahrheit, über die wir kein Wort weiter verlieren wollen.

Möge geschehen, was da will, meine Ueberzeugung ist es, dass die bernische Lehrerschaft beider Stufen sich in ein paar Jahren wiederfinden muss. Wenn die Vernunft dies nicht schon jetzt gebietet, so werden es die Erfahrungen lehren müssen.

E. Trösch.

**Korrespondenzblatt.** — (Anträge des Zentralsekretärs an den K. V.)

a. Das Korrespondenzblatt ist zu vergrössern und zu einem allgemeinen schulpolitischen Organ mit wenigstens vierzehntägigem Erscheinen auszugestalten.

b. Mitarbeiter sind zu honorieren.

c. Es sind Inserate aufzunehmen.

d. Das Blatt erhält einen verantwortlichen Redaktor und eine Redaktionskommission.

e. Es erhält sich selbst, d. h. der Beitrag, der für das Organ durch die Sektionskassiere zu beziehen ist, soll von dem Vereinsbeitrag getrennt berechnet werden.